

05.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5677 vom 7. Juli 2021
der Abgeordneten Norwich Rüße und Mehrdad Mostofizadeh BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14450

Wie ist der Arbeitsschutz zur Umsetzung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes in der Fleischindustrie in NRW aufgestellt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsschutzkontrollgesetzes (ArbSchKontrG) am 1. Januar 2021 erhoffen sich Politik und Gesellschaft, dass es zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Branchen kommt, in denen Werkverträge und Leiharbeit die organisatorische Struktur prägen. In den letzten Jahren ist hierbei die fleischverarbeitende Industrie immer wieder durch Missstände im Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Betrieben aufgefallen. Die Hoffnung ist, dass es im Zuge der gesetzlichen Verschärfungen im Rahmen des ArbSchKontrG zu Veränderungen im Arbeitsmarkt und in der Struktur des Wirtschaftszweigs kommen wird, die die Rechte der Arbeitnehmerinnen und -nehmer stärken. Durch mehrere große Infektionsausbrüche mit bisher ungeahntem Ausmaß während der Corona-Pandemie gerieten die seit Langem bekannten mangelhaften Arbeits- und Lebensbedingungen in den Fokus von Politik und Gesellschaft.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 5677 mit Schreiben vom 5. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern beantwortet.

- 1. Wie wird konkret in den Betrieben der Fleischwirtschaft eine nach dem Arbeitsschutzgesetz (§ 5 und § 6 ArbSchG) entsprechende Gefährdungsbeurteilung vonseiten der Arbeitsschutzbehörden durchgeführt und dokumentiert?***

Gemäß den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ist es nicht die Aufgabe des Arbeitsschutzes, sondern allein die Pflicht des Arbeitgebers, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Die staatliche Arbeitsschutzverwaltung überwacht lediglich die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und berät die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten (§ 21 Abs. 1 ArbSchG).

Im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung prüft die Arbeitsschutzverwaltung, ob die vom Arbeitgeber erstellte Gefährdungsbeurteilung alle Tätigkeitsbereiche und deren Gefahren im Betrieb berücksichtigt, ob die richtigen Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahren ergriffen worden sind und ob die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig und anlassbezogen fortgeschrieben wird.

Im Anschluss an die formale Prüfung der Gefährdungsbeurteilung prüfen die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der Arbeitsschutzverwaltung im Rahmen von Betriebsbesichtigungen die praktische betriebliche Umsetzung der in der Gefährdungsbeurteilung beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen und ob grundsätzlich alle wesentlichen Gefährdungen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt worden sind.

Die systematische Vorgehensweise unterscheidet sich hier nicht zwischen Betrieben in der Fleischwirtschaft und in anderen Branchen.

2. *Nach welchen Maßgaben erfolgt eine nach dem Arbeitsschutzkontrollgesetz vorzunehmende Priorisierung?*

Für die Überwachung der Arbeitsschutzbestimmungen in der Fleischwirtschaft ist in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen im Juli 2020 eine risikoorientierte permanente Überwachung eingeführt worden. Für jeden Betrieb der Fleischindustrie wurde durch die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen ein Überwachungskonzept mit der Festlegung der Kontrollintervalle erstellt.

Bei der Erstellung der Überwachungskonzepte berücksichtigen die Arbeitsschutzdezernate für jeden Betrieb die Anzahl und die Qualität der Defizite im Arbeitsschutz, die Anzahl der Beschäftigten (bis Januar 2021 den Einsatz von Werkvertrags- und Leiharbeitsfirmen in der Produktion), die Qualität des betrieblichen Arbeitsschutzsystems, die Qualität der Gefährdungsbeurteilung, die konsequente Umsetzung der Infektions- und Hygienevorschriften, die Corona-Testergebnisse sowie die Qualität der Zusammenarbeit mit der Arbeitsschutzverwaltung.

Über die risikoorientierten Maßgaben hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) festgelegt, dass Schlachtbetriebe mit einer Anzahl von über 1.000 Beschäftigten ständig kontrolliert werden und Schlachtbetriebe mit einer Anzahl von über 500 Beschäftigten mindestens zweimal im Monat und Schlachtbetriebe mit einer Anzahl von 100 bis 500 Beschäftigten mindestens alle zwei Monate vor Ort auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu kontrollieren sind.

3. *Wie hat sich die Personaldichte im nordrhein-westfälischen Arbeitsschutz seit 2008 entwickelt (Bitte aufschlüsseln nach den gängigen Arbeitsschutzaufgabenbereichen A (Aufgaben mit der unmittelbaren Zielsetzung, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten), B (Aufgaben, welche in Teilen einen Bezug zum Arbeitsschutz haben und insoweit auch zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit beitragen) und C (Aufgaben ohne Bezug zum Arbeitsschutz))?*

Die staatliche Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen nahm seit 2008 ausschließlich A- und B-Aufgaben wahr. Das Aufsichtspersonal für die A-Aufgaben wird erst seit dem Jahr 2013 erfasst und kann deshalb erst ab diesem Zeitpunkt dargestellt werden.

Der nachfolgenden Tabelle ist die Personalentwicklung des Aufsichtspersonals der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen in Vollzeitäquivalenten zu entnehmen:

Jahre	Aufsichtspersonal (A- und B-Aufgaben)	Aufsichtspersonal A-Aufgaben	Aufsichtspersonal B-Aufgaben
2008	487		
2009	467		
2010	461		
2011	451		
2012	436		
2013	416	287	146
2014	466	301	165
2015	495	299	196
2016	507	310	197
2017	519	316	203
2018	541	327	214
2019	534	325	209
2020	567	344	223

4. ***Inwiefern existiert ein Personalplan, der die Personalentwicklung (Neueinstellungen, Weiterbildungen und Ausbildung) der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten im nordrhein-westfälischen Arbeitsschutz bis 2026 festlegt?***
5. ***Inwieweit plant die Landesregierung in den kommenden Jahren Neueinstellungen, um die zusätzlichen Aufgaben, die durch die Neuregelungen anfallen, zu bewältigen?***

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich werden durch das MAGS regelmäßig und kontinuierlich die altersbedingten Personalabgänge in der Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen kompensiert. Die Planung hierzu erfolgt jährlich auf Basis der aktuellen Datenlage (Stellenbesetzungslisten der Bezirksregierungen, geplante/ungeplante Altersabgänge, sonstige Personalmaßnahmen). Genaue Angaben über die Personalmaßnahmen bis 2026 können daher derzeit nicht vorgelegt werden.

Angesichts der Organisationsstruktur sowie der Personalstruktur in der Arbeitsschutzverwaltung und der resultierenden Aufgabenwahrnehmung bedarf es grundsätzlich einer passgenauen und praxisnahen Fortbildung. In einem kontinuierlichen Prozess werden Fortbildungen daher jedes Jahr bedarfsorientiert angeboten. Die Grundlage für die Ausrichtung bildet die Anpassung und Präzisierung der Zielstellungen, der Aufgabenfelder und der strategischen Ausrichtung des staatlichen Arbeitsschutzes.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen während der Corona-Pandemie und der anstehenden Aufgaben in der Arbeitsschutzverwaltung ist es ausdrücklicher Wille der Landesregierung, den Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen zu stärken und weiterzuentwickeln. So wird - vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags - im Jahr 2022 die Arbeitsschutzverwaltung um 100

Planstellen und im Hinblick auf eine angemessene Verwaltungsunterstützung um 15 Stellen der allgemeinen inneren Verwaltung verstärkt werden.

Entsprechend sollen Anwärter und Anwärterinnen zur 15-monatigen Ausbildung in der Arbeitsschutzverwaltung eingestellt und nach Ende der Ausbildung dauerhaft in den Landesdienst übernommen werden.

Zum 1. Dezember 2020 sind im Rahmen der o. a. 100 neuen Stellen die ersten 20 Anwärterinnen und Anwärter in die Ausbildung eingestellt worden. Drei weitere Ausbildungskurse sind mit insgesamt 30 Anwärterinnen und Anwärtern zum 1. April 2021 gestartet worden. Derzeit ist die nächste Ausschreibung bei den Bezirksregierungen in Vorbereitung um die verbliebenen 50 Anwärterinnen und Anwärter zeitnah in die Ausbildung einzustellen.